

Kostentragungskaskade bei der Stilllegung und Entsorgung

Individuelle Kostentragung mit gegenseitiger Unterstützung

Jeder Entsorgungspflichtige – neben den Betreibern der Schweizer Kernanlagen auch der Bund für die Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung – trägt individuell die **volle Verantwortung** für die Kostentragung der Stilllegung und Entsorgung (S&E) – **bis Stilllegung und Entsorgung abgeschlossen sind und unabhängig von den Fondsbeständen.**

Die Betreiber der Kernanlagen sind zudem verpflichtet, die mutmasslichen Kosten der S&E in zwei rechtlich selbständigen Fonds anzusparen. Die Fonds werden über eine Betriebsdauer von 50 Jahren geöffnet. Dabei wird für jeden Betreiber eine eigene Rechnung seiner ihm zustehenden Mittel geführt. Von den insgesamt anzusparenden 14,7 Mia. CHF befinden sich aktuell 7,7 Mia. CHF in den Fonds. Das Ansparen der Mittel in den Fonds ändert nichts an der **vollen Verantwortung jedes Betreibers** (Haftung mit seinem ganzen Vermögen) für seine S&E-Kosten.

Sollten die Kosten der S&E, die ein Betreiber tragen muss, seine ihm zustehenden Mittel in den Fonds und seine eigene Substanz übersteigen, stehen zusätzlich die Mittel der übrigen Betreiber in den Fonds zur Verfügung, und die übrigen Betreiber sind (anteilig) verpflichtet, die zu viel bezogenen Mittel in die Fonds einzuschliessen (Nachschusspflicht). In diesem Umfang besteht eine gegenseitige Unterstützungspflicht unter den Betreibern.

→ Das System der gesetzlichen Kostentragungspflicht und der Sicherstellung der notwendigen Gelder in staatlich überwachten Fonds in Kombination mit Betreibersolidarität **ist international einzigartig.**

Risiko für Steuerzahler äusserst gering

Das Risiko für die Steuerzahler, dereinst für ungedeckte Kosten aufkommen zu müssen, ist dank einer weltweit einzigartigen Kostentragungskaskade äusserst gering:

- Die Betreiber bezahlen die Kosten für Stilllegung und Entsorgung, nicht die Fonds: Sie bezahlen zunächst alle Rechnungen und erhalten später die Beträge dafür aus den Fonds zurückerstattet.
- Reichen die einem Betreiber zustehenden Mittel in den Fonds nicht für alle S&E-Kosten, muss er den fehlenden Teil mit Mitteln aus seiner **Substanz** decken (Art. 79 Abs. 1 KEG).
- Verfügt ein Betreiber über zu wenig Substanz für den fehlenden Teil, tragen die Mittel der übrigen Betreiber in den Fonds den fehlenden Teil (Art. 79 Abs. 2 KEG). Der kostentragungspflichtige Betreiber muss diesen „**Mehrbezug**“ inklusive Zins **zurückerstatten** (Art. 80 Abs. 1 KEG).
- Kann der rückerstattungspflichtige Betreiber den „Mehrbezug“ nicht (voll) leisten, sind die übrigen Betreiber (anteilig) verpflichtet, den Mehrbezug mit Mitteln aus ihrer Substanz in die Fonds einzuschliessen (Nachschusspflicht; Art. 80 Abs. 2 KEG).
- Nur wenn die Nachschusspflicht für die übrigen Betreiber wirtschaftlich nicht tragbar ist, entscheidet die Bundesversammlung über eine Übernahme der Kosten (Art. 80 Abs. 4 KEG).



Spezialfall Partnerwerke

Die **KKW Gösgen-Däniken AG** und **KKW Leibstadt AG** sind als Joint Ventures (sogenannte Partnerwerke) organisiert. Gestützt auf Aktionärsbindungsverträge (Partnerverträge) tragen die Partner eines Werks anteilig die gesamten Kosten des Werks (sogenannte Jahreskosten). Dafür beziehen und vermarkten sie anteilig den gesamten vom Werk erzeugten Strom.

- Reichen die einem Partnerwerk zustehenden Mittel in den Fonds nicht für alle S&E-Kosten, tragen die Partner den fehlenden Teil anteilig über die Jahreskosten, auch nach Abschluss der Stilllegung.
- Die Partnerwerke können nicht aufgelöst werden, solange sie ihre Stilllegungs- und Entsorgungspflicht nicht erfüllt haben (Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2 und 4 KEG). Auf diese Dauer sind auch die Partnerverträge abgeschlossen, und solange besteht somit auch die Jahreskostentragungspflicht der Partner.
- Solange die Partner solvent sind, sind es auch ihre Partnerwerke. Bei Insolvenz eines Partners sind die übrigen Partner rechtlich nicht verpflichtet, mehr als ihre anteiligen Jahreskosten des betroffenen Partnerwerks zu tragen. Aufgrund der gegenseitigen Unterstützungspflicht unter den Betreibergesellschaften (Rückgriff auf Fondsmittel aller Betreiber; Nachschusspflicht nach KEG; vgl. oben), haben aber die Partner de facto einen sehr grossen Anreiz, die Partnerwerke nicht Konkurs gehen zu lassen. Dies wird durch den Umstand verstärkt, dass sich rund 80% der Schweizer Kernkraftwerke im Besitz der öffentlichen Hand befinden.
- Anders verhält es sich bei den KKW Mühleberg (KKM) und Beznau (KKB), die nicht als Partnerwerke organisiert sind: Bei KKM und KKB besteht keine Jahreskostentragungspflicht der Aktionäre, die Betreibergesellschaften (BKW Energie AG, Axpo Power AG) haften mit ihrer Substanz.
- Das Partnerwerkskonstrukt ist ein seit Jahrzehnten in der Kernenergie und Wasserkraft bewährtes und stabiles Konstrukt. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Das STENFO-Konstrukt ist weltweit einzigartig und äusserst robust. Darum ist es unverhältnismässig, weitere Sicherheitsebenen einzubauen und so den Betreibern weitere Mittel zu entziehen. Sinnvoller ist es, die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Betreiber so festzulegen, dass sie in der Lage bleiben, die Stilllegung und Entsorgung langfristig zu bewältigen.